



TEILREVISION SKISPORTZONENPLAN 1:10'000 S GEBIET NORD

Änderung der Nutzungsbestimmungen von Art. 28 Bau- und Zonenreglement (BZR), Zone für Skisport

| BZR Bisher Art. 28 – Skisportzone S | BZR Neu Art. 28 Skisportzone natürlich beschneit |
|--|---|
| <p>1) Die Skisportzone umfasst das für die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes erforderliche Gelände, soweit die allgemeinen Interessen des Wintersportes es als begründet erscheinen lassen. Die Skisportzone kann mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.</p> <p>2) Der Gemeinderat kann verfügen, dass im Perimeter der Skipisten nur aufgrund eines Quartierplanes mit eventueller Baulandumlegung gebaut wird.</p> <p>3) Auch kann er verlangen, dass im Gebiet der Skipisten und Loipen bestehende Einfriedungen vor der Wintersaison demontiert werden. Im Bereich der Skipisten dürfen keine Stütz- oder Umgebungsmauern erstellt werden.</p> <p>4) Der Gemeinderat kann Baurechtsverlegungen bewilligen und laut Art. 56 zu diesem Zwecke auch einen Zuschlag zur Ausnutzung (Bonus) gewähren.</p> <p>5) Die technische Beschneiung der Skipiste ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D. 10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.</p> | <p>1) Die Skisportzone natürlich beschneit, umfasst das für die Ausübung des Wintersports (alpiner und nordischer Sport, Schlitteln, usw.) erforderliche Gelände. Zulässig sind Terrainveränderungen, Transportanlagen sowie Bauten und Anlagen, die dem Wintersport dienen. Die technische Beschneiung ist nicht zulässig.</p> <p>2) Transportanlagen wie Seilbahnen, Skilifte, Förderbänder dürfen während des ganzen Jahres betrieben werden.</p> <p>3) Bauten und Anlagen haben sich in die Landschaft zu integrieren und streben eine angemessene, architektonische Qualität an.</p> <p>4) Die landwirtschaftliche Grundnutzung darf durch die Errichtung für den Skisport nicht behindert werden.</p> <p>5) Oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Skipisten und Loipen behindern, sind untersagt. Einfriedungen sind im Winter zu entfernen.</p> <p>6) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LS) III.</p> |

BZR NEU

Art. 28 a Skisportzone technisch beschneit

- 1) In der Skisportzone *technisch beschneit* gelten die gleichen Vorschriften wie in der *Skisportzone natürlich beschneit* mit der Ausnahme, dass die technische Beschneiung zulässig ist.
- 2) Erlaubt sind Bauten und Anlagen zur technischen Beschneiung der Skipisten (Zapfstellen, Schneekanonen, Schneilanzanen, Wasser- und Stromleitungen, Speicherseen, Pumpstationen und Wasserbezugs-orte).
- 3) Die Benützung der Anlagen zur technischen Beschneiung unterliegt folgenden Bedingungen:
 - die demontierbaren Beschneiungsanlagen werden am Ende der Wintersaison jeweils entfernt (z.B. Schneilanzanen, Schneekanonen);
 - der Einsatz von Zusatzmitteln im Beschneiungswasser ist untersagt.
 - Die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung und der Lärmschutzverordnung (Lsind einzuhalten.
- 4) Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LS) III.

Zermatt, beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22.01.2026

Die Präsidentin

Romy Biner-Hauser

Der Leiter der Verwaltung

Daniel Feuz